

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Geltendes Recht

Beantragte Fassung

Kommentar

Geltendes Recht	Beantragte Fassung	Kommentar
<p>Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)</p>	<p><i>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)</i></p> <p><i>§ 2a Elektronische Führung der Register und Zugriffe</i></p> <p><i>¹ Die Betreibungs- und Konkursämter führen ihre Register elektronisch.</i></p> <p><i>² Der Regierungsrat regelt den elektronischen Zugriff auf die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter.</i></p> <p><i>³ Behörden erhalten Zugriff, sofern sie dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</i></p>	<p>Anpassung des Titels gleich wie die anderen Einführungsgesetze zu Bundesgesetzen.</p> <p>Das Bundesrecht sieht die Möglichkeit der elektronischen Führung der Register und Protokolle vor. Mit § 3a wird dies für den Kanton Basel-Landschaft nun ausdrücklich angeordnet.</p>

§ 5 Bearbeitung durch Private, Rückgriff bei Schäden

¹ Soweit es das Bundesrecht zulässt, können bei besonderen Umständen Private oder private Firmen als ausserordentliche Konkursverwalter, Sachwalter, Liquidatoren oder als Hilfspersonen hinzugezogen werden.

² Die Privaten oder privaten Firmen unterstehen insbesondere dem Amtsgeheimnis und der behördlichen Aufsicht.

³ Die ernennende Instanz hat den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit genügender Deckung zu verlangen.

⁴ Wenn der Kanton für Schäden, welche Private oder private Firmen verursacht haben, haftbar gemacht wird, kann er bei Vorliegen eines Verschuldens vollumfänglich auf diese Rückgriff nehmen. Der Regressanspruch verjährt nach einem Jahr ab Kenntnis des Schadens, längstens nach zehn Jahren seit Schadenszufügung.

⁵ Regressklagen sind beim Bezirksgericht Liestal einzureichen. Es findet keine frie-

§ 5 Bearbeitung durch Private, Regress bei Schäden

¹ *Private, die zu ausserordentlichen Konkursverwalterinnen und Konkursverwaltern, Sachwalterinnen und Sachwaltern, Liquidatorinnen und Liquidatoren sowie zu Hilfspersonen ernannt worden sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis und der behördlichen Aufsicht.*

² *Voraussetzung für die Ernennung ist eine Berufshaftpflichtversicherung mit genügender Deckung.*

³ *Die ernennende Instanz holt vor der Ernennung von Privaten Konkurrenzofferten ein und vereinbart ein Kostendach. Bei Vorliegen unvorhersehbarer Umstände kann das Kostendach mit Zustimmung der ernennenden Instanz überschritten werden.*

⁴ *Wenn der Kanton für Schäden, welche Private verursacht haben, haftbar gemacht wird, kann er bei Vorliegen eines Verschuldens vollumfänglich auf diese Regress nehmen. Der Regressanspruch verjährt nach einem Jahr ab Kenntnis des Schadens, längstens nach zehn Jahren seit*

- Ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Einholung von Konkurrenzofferten und Vereinbarung von Kostendächern für ausseramtliche Konkursverwaltungen. In der Vergangenheit wurden immer wieder sehr hohe Rechnungen gestellt.
- Geringfügige Anpassung von Begriffen, sprachliche Anpassungen

<p>densrichterliche Verhandlung statt. Im übrigen gilt die Zivilprozessordnung.⁽²⁾</p>	<p><i>Schadenszufügung.</i> ⁵ <i>Regressklagen sind beim Bezirksgericht Liestal einzureichen. Im Übrigen gilt die Zivilprozessordnung¹.</i></p>	
<p>§ 6 Aufsichtsbehörde ¹ Die Aufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter nach Artikel 13 SchKG üben aus: a. der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde; b. die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts als Rechtsmittelbehörde.⁽³⁾ ² Der Regierungsrat ist als administrative Aufsichtsbehörde zuständig für: a. Erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht der Aufsichtsbehörde überträgt; b. Entscheide über Zuweisung von Verfahren an ein anderes Amt (§ 3 Absatz 2 und § 4 dieses Gesetzes) und über Streitige Ausstandsbegehren (§ 3 Absatz 3 dieses Gesetzes); c. Entscheide über aufsichtsrechtliche An-</p>	<p>§ 6 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4</p>	

¹ GS 22.34, SGS 221

<p>zeigen und über Disziplinar massnahmen; d. Erlass von Weisungen; e. Durchführung von Inspektionen. ³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts ist als Rechtsmittelbehörde zuständig für:⁽⁴⁾ a. Beurteilung von Beschwerden nach Artikel 17 SchKG; b. Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates als administrative Aufsichtsbehörde (§ 6 Absatz 2 Buchstaben a-c dieses Gesetzes).</p>	<p><i>b. Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates als administrative Aufsichtsbehörde gemäss § 6 Absatz 2 Buchstaben a und b dieses Gesetzes sowie gegen solche gemäss § 6 Buchstabe c dieses Gesetzes, die eine Disziplinar massnahme aussprechen. Gegen die übrigen Entscheide des Regierungsrates gemäss § 6 Absatz 2 Buchstabe c ist die Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafrecht, nicht zulässig.</i> ⁴ <i>Kantonsgericht und Regierungsrat übermitteln einander ihre Entscheide.</i></p>	<p>- Gesetzliche Grundlage für die gegenseitige Zustellung der Entscheide durch die beiden Aufsichtsbehörden Regierungsrat und Kantonsgericht</p>
--	---	---

<p>§ 7 Depositenanstalt Als Depositenanstalt nach Artikel 24 SchKG wird die Basellandschaftliche Kantonalbank bezeichnet.</p>	<p>§ 7 Depositenanstalten <i>Depositenanstalt nach Artikel 24 SchKG² ist jedes dem Bankengesetz³ unterstellte Institut sowie der Kanton.</i></p>	<p>Erweiterung der Möglichkeit Depositenanstalt zu sein auf alle Banken und die Finanzverwaltung des Kantons</p>
	<p>§ 8a Faksimileunterschrift <i>Für die Unterzeichnung von Protokollen, Urkunden und Verfügungen können Faksimilestempel oder –aufdrucke verwendet werden.</i></p>	<p>Gesetzliche Grundlage, damit Protokolle, Urkunden und Verfügungen, welche regelmässig in grossen Mengen verschickt werden nicht einzeln im Original unterzeichnet werden müssen</p>
<p>§ 9 Zustellung von Betreuungsurkunden ¹ Die Betreuungsurkunden werden in der Regel durch die Post zugestellt. ² Wenn die Zustellung durch die Post nicht gelingt, werden die Betreuungsurkunden polizeilich zugestellt. ³ Der Regierungsrat kann über das Zustellverfahren ergänzende Vorschriften erlassen.</p>	<p>§ 9 Absätze 1 und 2 ¹ <i>Die Betreuungsurkunden werden durch die Post oder das Betreibungsamt zugestellt.</i> ² <i>Gelingt diese Zustellung nicht, so wird sie ersetzt durch:</i> <i>a. polizeiliche Zustellung der Betreuungsurkunden oder</i> <i>b. polizeiliche Zuführung der Schuldnerin oder des Schuldners auf das Betreibungsamt zur Aushändigung der Urkunde.</i> ² <i>In letzter Line erfolgt die Zustellung durch Publikation im Amtsblatt.</i></p>	<p>Flexibilisierung der Zustellung von Betreuungsurkunden. Je nach Entwicklung kann der Regierungsrat sein Detailkonzept welches die Reihenfolge und die Wahl des Zustelldienstes festhält, anpassen.</p>

² SR 281.1

³ SR 952.0

	<p>§ 13a Ausgeschlagene Erbschaften und Konkursmasse juristischer Personen bei Konkurseinstellung</p> <p>¹ Zuständige Behörde nach Artikel 230a SchKG⁴ ist für Liegenschaften die Bau- und Umweltschutzdirektion, ansonsten die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.</p> <p>² Dem Staat übertragene Vermögenswerte werden der laufenden Rechnung der Finanz- und Kirchendirektion gutgeschrieben.</p>	Im geltenden Recht fehlt eine Zuständigkeitsbestimmung für die Fälle von Artikel 230a SchKG
<p>Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO)</p>	<p>Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO)</p>	
<p>§ 3 Wegfall der friedensrichterlichen Instanz</p> <p>¹ Der friedensrichterlichen Verhandlung sind nicht unterstellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die besonderen Prozessformen und die Verfahren, für die das Bundesrecht ein einfaches und rasches Verfahren vorsieht; 2. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis; 3. Streitigkeiten im Marktverkehr, falls der 	<p>§ 3 Absatz 1 Ziffer 23</p>	

⁴ SR 281.1

⁵ § 5 Absätze 4 und 5 EG SchKG, GS 32.753, SGS 233

<p>Streitbetrag 500 Fr. übersteigt;</p> <ol style="list-style-type: none">4. Baueinsprachen;5. Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;6. Interventionen (§ 49 dieses Gesetzes);7.-13. ...14. Klagen auf Herausgabe eines Wechsels (Art. 1078 OR) und Klagen auf Vindikation von Inhaberpapieren (Art. 985 desselben Gesetzes);15. alle Streitigkeiten, die das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs dem Richter oder der Richterin zuweist. Klagen auf Anerkennung bestrittener Forderungen nach Artikel 79 SchKG unterliegen der friedensrichterlichen Verhandlung;16. ...17. ...18. Die Anrufung des Richters wegen Kapitalverlust und Überschuldung (Obligationenrecht Artikel 725, 729b, 817, 903);19. ...20. Die Fälle gemäss § 6;21. Scheidung auf gemeinsames Begehren, Klagen auf Scheidung bzw. Trennung, Klagen auf Abänderung von Scheidungs- bzw. Trennungsurteilen und Klagen auf Eheungültigkeit;		
---	--	--

<p>22. Streitigkeiten, bei denen eine Partei im Ausland wohnt, falls der Streitbetrag 500 Fr. übersteigt.</p> <p>² Bezüglich der Widerklagen wird auf die Vorschrift des § 36 Absatz 2 verwiesen.</p>	<p>23. <i>Regressklagen gegen Private im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung- und Konkurs⁵.</i></p>	<p>Die gerichtliche Zuständigkeitsordnung wurde in § 5 Absatz 5 EG SchKG gestrichen und in den Katalog der ZPO als Ziffer 23 aufgenommen.</p>
<p>§ 11 Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts</p> <p>Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als einzige kantonale Instanz für Verfahren, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung der Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts geeinigt haben; 2. als Appellationsinstanz für Appellationen gegen Entscheide der Präsidien und der Dreierkammern der Bezirksgerichte; 3. als Beschwerdeinstanz <ol style="list-style-type: none"> a. für Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien und der Dreierkammern der Bezirksgerichte; b. für Disziplinarbeschwerden gegen die unteren Gerichtsstellen sowie Rechtsver- 	<p>§ 11 Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts</p> <p>¹ <i>Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts ist zuständig:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>als einzige kantonale Instanz für Verfahren, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung der Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts geeinigt haben;</i> 2. <i>als Appellationsinstanz für Appellationen gegen Entscheide der Präsidien und der Dreierkammern der Bezirksgerichte;</i> 3. <i>als Beschwerdeinstanz</i> <ol style="list-style-type: none"> a. <i>für Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien und der Dreierkammern der Bezirksgerichte;</i> b. <i>für Disziplinarbeschwerden gegen die unteren Gerichtsstellen sowie Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden;</i> 	

<p>weigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden;</p> <p>c. für Beschwerden gegen Entscheide des Präsidiums der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts betreffend unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung vor zweiter Instanz.</p> <p>4. als Nachlassgericht nach Artikel 293 ff. und 305 ff. SchKG mit Ausnahme der Zuständigkeit für die einvernehmliche private Schuldenbereinigung nach Artikel 333 ff. SchKG.</p>	<p><i>c. für Beschwerden gegen Entscheide des Präsidiums der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts betreffend unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung vor zweiter Instanz.</i></p> <p><i>4. als Nachlassgericht nach Artikel 293 ff. und 305 ff. SchKG mit Ausnahme der Zuständigkeit für die einvernehmliche private Schuldenbereinigung nach Artikel 333 ff. SchKG.</i></p> <p>² <i>Zuständig für die Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung und die weiteren vorsorglichen Massnahmen gemäss Art. 293 Abs. 3 SchKG ist das Präsidium des Kantonsgerichts.</i></p>	<p>Um ein rasches Handeln für die provisorischen Anordnungen bei Nachlassstundungsgesuchen sicherzustellen, wurde die diesbezügliche Kompetenz auf den Präsidenten übertragen.</p>
--	---	--